

Rundschreiben

VM1 /2021

April 2021

**COVID-19: Übernahme der Kosten für die Softwareimplementierung des Elektronischen Impfpasses**

Sehr geehrte Frau Doktor / Sehr geehrter Herr Doktor,

wie Ihnen sicherlich bereits bekannt ist, wurde kürzlich vom Gesetzgeber eine Möglichkeit zur Übernahme der **Kosten für die Softwareimplementierung des Elektronischen Impfpasses** geschaffen. Nachdem nunmehr die offenen Details mit Sozial- und Finanzministerium abgeklärt sind, möchten wir Sie mit diesem Rundschreiben über die wesentlichen Punkte informieren und Ihnen darlegen, wie Sie diesen Kostenersatz geltend machen können.

Nach § 748 ASVG erhalten jene Ärzte, Gruppenpraxen und selbstständigen Ambulatorien, die in einem Vertragsverhältnis zu einem Krankenversicherungsträger (nach ASVG oder einem anderen Bundesgesetz) stehen, sowie Primärversorgungseinheiten **die ausgewiesenen tatsächlichen Kosten**, die für die Implementierung der für den Elektronischen Impfpass notwendigen **Software** sowie die Anschaffung eines **Scanners** angefallen sind, gegen entsprechenden Nachweis durch die Österreichische Gesundheitskasse ersetzt. Dies gilt auch für jene Wahlärzte bzw. Wahl-Gruppenpraxen, die am 31. Dezember 2020 an das e-card-System angebunden waren.

Die ersetzbaren Kosten sind gesetzlich mit **maximal 1.300,- Euro** begrenzt. Der Bund hat der ÖGK, die hier im Auftrag des Bundesministers tätig wird und an dessen Weisungen gebunden ist, die ausgewiesenen tatsächlichen Kosten zu ersetzen.

Wir haben mit dem Bundesministerium vereinbaren können, dass Sie den Kostenersatz ohne vorherige Übermittlung der Rechnung über die sog. „Satzart 79“ wie folgt geltend machen können:

- Voraussetzung für den Kostenersatz ist, dass Sie die Kosten für die Softwareimplementierung sowie für die etwaige Anschaffung eines Scanners bereits **bezahlt** haben und Ihnen eine entsprechende Rechnung vorliegt. Sie tragen den tatsächlich bezahlten Betrag in die von ihrem Arztsoftwarehersteller zur Verfügung
- gestellten Eingabemaske ein (für Scanner inkl. USt). Die Arztsoftware erzeugt aufgrund dieser manuellen Eingabe innerhalb der Abrechnungsdatei eine eigene Satzart („**Satzart 79**“) mit dem erfassten Rechnungsbetrag und übermittelt diese Abrechnungsdatei auf elektronischem Weg an den zuständigen Krankenversicherungsträger.
- Falls der bezahlte Rechnungsbetrag den gesetzlichen Maximalbetrag von 1.300,- Euro übersteigt, erfolgt durch den Krankenversicherungsträger eine automatische Kürzung.
- Der **zuständige Krankenversicherungsträger**, mit dem Sie die Kosten zu verrechnen haben, bestimmt sich wie folgt:
  - Vertragsärzte, die mit allen Krankenversicherungsträgern oder nur mit der ÖGK ein kuratives Vertragsverhältnis haben, verrechnen die Kosten der Softwareimplementierung des e-Impfpasses der **ÖGK**.
  - Vertragsärzte, die nur mit beiden Sonderversicherungsträgern (BVAEB und SVS) einen kurativen Vertrag haben, verrechnen die Kosten der Softwareimplementierung der **BVAEB**.
  - Vertragsärzte, die ausschließlich mit der SVS einen kurativen Vertrag haben, können die Kosten der Softwareimplementierung der **SVS** verrechnen.
- Die **Auszahlung** des Kostenersatzes erfolgt gemeinsam mit dem Resthonorar für jenen Abrechnungszeitraum, für den Sie den Kostenersatz erfasst haben.

Wir ersuchen Sie um **besondere Sorgfalt bei der Erfassung des Rechnungsbetrages**, weil diese Eingabe als „Nachweis“ im Sinne des § 748 ASVG angesehen wird und eine Falschangabe vertragspartnerrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Im Gegenzug für diese wesentliche Erleichterung bei der Abrechnung haben wir uns gegenüber dem Bundesministerium verpflichtet, stichprobenartig zu kontrollieren, ob die abgerechneten Beträge tatsächlich bezahlt wurden. Auf Aufforderung des Krankenversicherungsträgers haben Sie daher die saldierten Rechnungen nachzureichen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

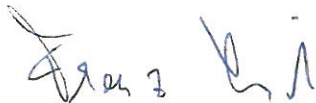
#### **IHRE ANSPRECHPARTNER:**

#### **Österreichische Gesundheitskasse Regionalbereich Kärnten:**

Schifrer Sonja, Tel.: 050 76616 2330; Mail: [sonja.schifrer@oegk.at](mailto:sonja.schifrer@oegk.at)

Bei technischen Fragen bei der Umsetzung wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Softwarehersteller.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Österreichische Gesundheitskasse



Mag. Franz Kiesel, MPM  
*Leiter Fachbereich  
Versorgungsmanagement I*